

Nr. 150 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 16/2017**
**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

StB 11/7123.11/2-03/2833819
Bonn, den 23. August 2017

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Liefer- und Prüfbedingungen
für Übergangskonstruktionen zur Verbindung
von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK)**

Bezug: Mein Schreiben
StB 11/7122.3/5-2515936
vom 11.01.2016

I.

Die „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen“ (TLP ÜK) wurden von der BASt erarbeitet. Die TLP ÜK sind erforderlich, da es auf europäischer Ebene noch keine harmonisierte Norm für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von zwei Schutzeinrichtungen gibt.

Mit Schreiben StB 11/7122.3/5-2515936 vom 11.01.2016 (Bezug Nr. 1) wurden Sie um fachliche Stellungnahme zum erstellten Entwurf der TLP ÜK gebeten. In der vorliegenden Fassung sind Ihre Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Verbände weitestmöglich eingearbeitet.

Der Entwurf der TLP ÜK wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert.

II.

Begutachtende Stelle:

Die Überprüfung auf Übereinstimmung von Übergangskonstruktionen mit den TLP ÜK und das Ausstellen der Begutachtungsschreiben soll nach den TLP ÜK durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte begutachtende Stelle erfolgen. Hiermit benenne ich die BASt als begutachtende Stelle. Die BASt soll im Rahmen ihrer Begutachtungstätigkeit von einem Gremium beraten werden, das sich aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Industrie zusammensetzt.

Die TLP ÜK enthalten in Abschnitt 1 Absatz 6 eine Regelung zum Umgang mit Übergangskonstruktionen, die vor der Einführung der TLP ÜK bereits begutachtet wurden. Für Übergangselemente (ÜE) ist keine derartige Regelung in den TLP ÜK vorgesehen. Mit Einführung der TLP ÜK ergeben sich Veränderungen bezüglich der Bewertung von Übergangselementen gegenüber der bisherigen Beurteilung im Rahmen des Einsatzfreigabeverfahrens.

Um eine neue Bewertung von ÜE durch die begutachtende Stelle auf Grundlage der TLP ÜK vornehmen zu können, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.08.2018, in der hilfsweise die bisherigen direkten Übergangselemente aus der Einsatzfreigabeliste ohne eine neue Bewertung gemäß den TLP ÜK weiter verwendet werden können. Eine entsprechende Übersicht wird mit der technischen Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, die die Einsatzfreigabeliste ersetzt, zur Verfügung gestellt. In dieser Übergangszeit ist auch eine Beurteilung neuer ÜEs anhand der Kriterien der TLP ÜK durch die ausschreibenden Stellen über Einzelnachweis möglich und erforderlich.

Nach Ablauf der genannten Übergangsfrist sind nur noch solche ÜE zulässig, die von der begutachtenden Stelle positiv bewertet wurden.

III.

Hiermit gebe ich die „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen“ (TLP ÜK) bekannt und bitte, diese bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme an Bundesfernstraßen zu Grunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TLP ÜK auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden. Ich bitte, mir von Ihrem Einführungserslass eine Kopie zu übersenden.

Die TLP ÜK werden auf der Homepage der BASt (www.bast.de) bereitgestellt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBli. 2017 S. 822)